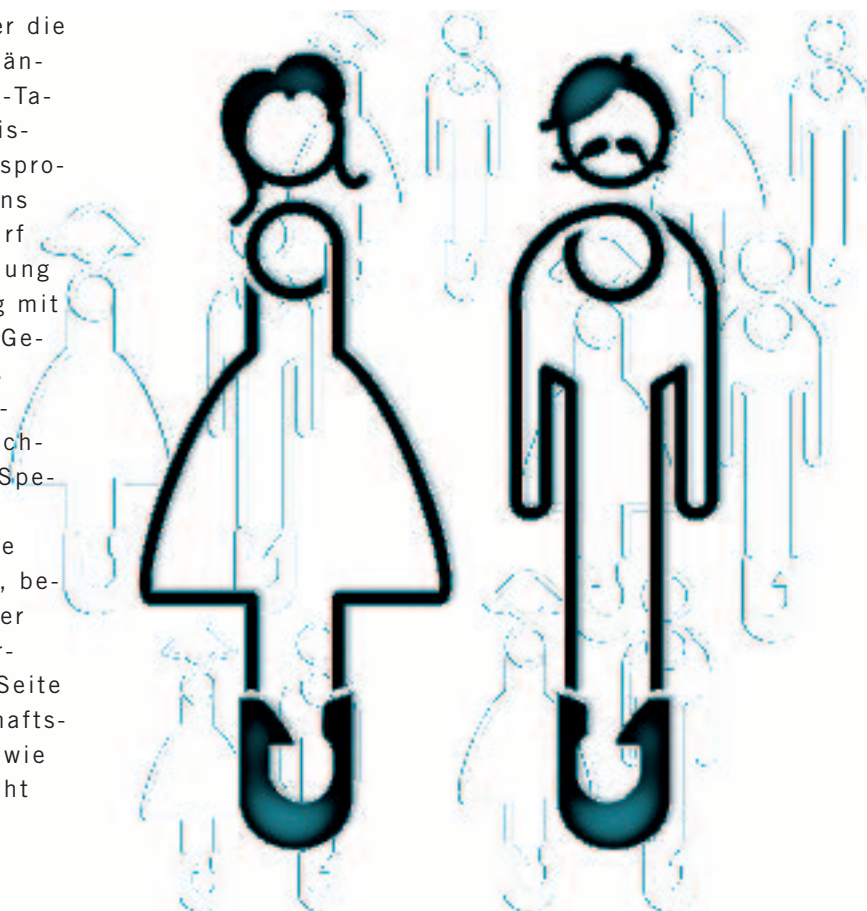


Müssen Lebens- und Krankenversicherer die unterschiedliche Eingruppierung von Männern und Frauen aufgeben und »Unisex-Tarife« anbieten? Die Europäische Kommission hat mit ihrem Antidiskriminierungsprogramm auch die Privatversicherungen ins Visier genommen: Ein Richtlinienentwurf aus dem Jahr 2003 zur »Gleichbehandlung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen« will das Geschlecht von Versicherungsnehmern als Tarifierungsmerkmal von Versicherungsverträgen verbieten. Die in der Öffentlichkeit intensiv diskutierte Frage, ob die Spezialtarife für Männer und Frauen eine zulässige Ungleichbehandlung oder eine unzulässige Diskriminierung darstellen, berührt auf der einen Seite Grundlagen der Versicherungstechnik und des Privatversicherungsrechts und auf der anderen Seite grundlegende Prinzipien des Gemeinschafts- und des nationalen Verfassungsrechts, wie die Autoren anschaulich darlegen – nicht ohne selbst Position zu beziehen.



Zwischen Statistik und Staatsziel

Von Manfred Wandt und Hannah Ehlers

Für den Bereich der Privatversicherung, der mit zirka 500 Millionen Versicherungsverträgen ein enormes wirtschaftliches Gewicht darstellt, spielt das Thema Diskriminierung als rechtlich unzulässige Gleich- oder Ungleichbehandlung eine zentrale Rolle. Der Versicherer übernimmt vertraglich eine Vielzahl wirtschaftlicher Einzelrisiken, für die er die Prämie nach dem Gesetz der großen Zahl kalkuliert. Er verteilt so das von ihm übernommene Gesamtrisiko auf alle seine Versicherten, die von der gleichen Gefahr bedroht sind. Der Versicherer schätzt hierzu den Schadenerwartungswert des einzelnen Versicherten in Abhängigkeit von bestimmten Risikomerkmale und bemisst danach die Prämie. Der Versicherer bildet also anhand bestimmter Risikomerkmale unterschiedliche Risikoklassen. Unzulässige Gleich- oder Ungleichbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.

Spezialtarife für Männer und Frauen in der Lebens- und Krankenversicherung: Zulässige Ungleichbehandlung oder unzulässige Diskriminierung?

Dieses Thema begleitet das Privatversicherungsrecht deshalb seit jeher, wenn auch unter anderen Begriffen: Gleichbehandlungsgebot, Sondervergütungs- und Begünstigungsverbot, »risikogerechte« Prämie oder verursachungsgerechte Zuteilung. Im Zuge des Antidiskriminierungsprogramms der EU sind die speziellen Diskriminierungsverbote des Artikels 13 EG-Vertrag in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, vor allem das Geschlecht, aber auch Alter und Behinderung.

Warum die Einheitsprämie keine Lösung sein kann

Die Privatversicherung ist wettbewerbsorientiert. Der Wettbewerb erfolgt in erster Linie über den Preis, das heißt bei Versicherungen über unterschiedliche Prämi-

en. Zwar könnte theoretisch der Versicherer den kalkulierten Gesamtkapitalbedarf für Leistungen an die Gesamtheit der Versicherten durch die Zahl der Versicherten teilen und so zu einem Einheitswert der Prämie kommen. Eine Einheitsprämie ist jedoch weder sachgerecht noch marktpolitisch gewünscht, da sie zwingend eine Preisregulierung erfordern würde. Böten nämlich nur einzelne Versicherer eine Einheitsprämie an, während die übrigen Versicherer weiterhin nach Risikomerkmale differenzierten, käme es zu einer »negativen Risikoselektion«: Diejenigen Versicherungsnehmer, für die eine differenzierte Prämie günstiger wäre, würden »abwandern«, und dem Einheitsprämien-Versicherer blieben nur die »schlechten Risiken«. Um dies zu verhindern, müsste der Staat die Prämienkalkulation verbindlich vorschreiben. Doch das widerspricht dem freien Wettbewerb auf dem Versicherungssektor, wie ihn die Europäische Union Ende des letzten Jahrhunderts eröffnet hat.

Statistik: Nur so lassen sich Risikomerkmale ermitteln

Die für eine Prämiendifferenzierung notwendige Risikoeinschätzung kann nur mit Hilfe statistischer Erkenntnisse erfolgen. Mit der statistischen Auswertung von Risikomerkmale wird geschätzt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts für den einzelnen Versicherungsnehmer ist. Als Risikomerkmale sind nur Umstände geeignet, die zu vertretbaren Kosten statistisch erfassbar sind und einen deutlichen statistischen Zusammenhang mit der Schadenerwartung haben (in der Sprache der Statistik: mit dem Schaden korrelieren). Die in der Praxis nahezu ausschließlich verwendeten Risikomerkmale für die Tarifierung in der Lebens- und Krankenversicherung sind das Geschlecht und das Alter des Versicherten.

Statistisch haben Frauen in Europa, den USA und Japan derzeit eine um etwa sechs Jahre längere Lebenserwartung als Männer. Die Ursachen sind umstritten. Es wird vermutet, dass sie nur zu einem geringen Teil biologisch-genetischer Art, hauptsächlich aber psycho-sozialer Art sind. Zu den psycho-sozialen Ursachen zählen beispielsweise die deutlich höhere Zahl von Arbeitsunfällen, Suiziden oder ein wesentlich ausgeprägteres selbstschädigendes Verhalten von Männern. Diese statistisch unterschiedliche Lebenserwartung führt in der Risikolebensversicherung dazu, dass Frauen niedrigere Prämien zahlen. Bei Verrentung einer Kapitallebensversicherung und bei einer Rentenversicherung erhalten Frauen bei gleicher Prämie eine niedrigere monatliche Rente, weil der zur Verfügung stehende Geldbetrag auf eine statistisch längere Lebenserwartung umgelegt werden muss. Statistiken besagen, dass Frauen insgesamt rund 40 Prozent höhere Krankheitskosten verursachen

als Männer. Hiervon sollen weniger als ein Viertel auf medizinische Aufwendungen aufgrund von Schwangerschaft und Geburt entfallen. Die statistisch unterschiedlichen Schadensprofile von Männern und Frauen führen in der Krankenversicherung dazu, dass Frauen einen höheren Tarifbeitrag als Männer zahlen müssen.

Gleichbehandlungsgebot in der Kfz-Versicherung: Erste zwingende Korrektur oder dogmatisch verfehelter Anfang vom Ende?

Heißt dies nun, dass der Versicherer alles ungleich behandeln darf oder sogar muss, was statistisch nachgewiesen mit unterschiedlichen Schadenserwartungen korreliert? Das Beispiel der Kraftfahrtversicherung zeigt, dass der Versicherungsbereich nicht ausschließlich an den Gesetzmäßigkeiten von Statistik und Korrelation ausgerichtet ist, sondern der Gestaltung durch den Gesetzgeber unterliegt.

In der Vergangenheit wollten Kraftfahrtversicherer Staatsangehörige bestimmter Länder aufgrund eines statistisch nachgewiesenen höheren Risikos nur zu speziellen Ausländertarifen versichern. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte eine solche Tarifierung im Jahre 1988 jedoch für unzulässig. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit sei »als solches« auf das Versicherungsrisiko ohne Einfluss und dürfe deshalb nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber reagierte hierauf 1994 mit einem für alle Versicherungsarten geltenden aufsichtsrechtlichen Verbot, Tarifbestimmungen und Prämien mit der Staatsangehörigkeit zu verknüpfen. Ob in den Ausländertarifen eine Diskriminierung lag und das aufsichtsrechtliche Verbot deshalb verfassungsrechtlich geboten war, ist umstritten. Der Gesetzgeber wollte bereits der Möglichkeit einer Diskriminierung entgegenwirken und stellte dieses Ziel über die Aussagekraft eines durch Statistiken belegbaren Risikozusammenhangs.



Andere Voraussetzungen bei Lebens- und Krankenversicherung: Langfristig und nicht kündbar

Die versicherungstechnischen und statistischen Grundlagen der Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung unterscheiden sich allerdings von denen der Kranken- und Lebensversicherung. In der Kraftfahrtversicherung kann der Versicherer auf eine Vielzahl von Kriterien zurückgreifen, die ihm eine differenzierte Prämiengestaltung ermöglichen, wie zum Beispiel der Autotyp oder die jährliche Fahrleistung. Außerdem handelt es sich um Versicherungsverträge, die nach Ablauf einer einjährigen Versicherungsperiode für beide Parteien kündbar sind. Es erscheint dem Versicherer deshalb zumutbar, auf Sondertarife nach Staatsangehörigkeit, (die von dem Betroffenen im Übrigen gewechselt werden kann), zu verzichten.

Lebenserwartung		
Land	Männer	Frauen
Deutschland	75,4	81,2
EU insgesamt	74,9	81,2
Eurozone	75,1	81,6
USA	74,1	79,7
Japan	77,4	83,9

Quelle: EUROSTAT

Die Lebenserwartung von Kindern, die im Jahr 2000 geboren werden.



Literatur

Manfred Wandt, Geschlechtsabhängige Tarifierung in der privaten Krankenversicherung, VersR 2004, S. 1341–1346.

Egon Lorenz (Hrsg.), Diskriminierung und Zivilrecht (mit Vorträgen von Picker und Wandt), Karlsruher Forum 2004, Karlsruhe (im Druck).

Eduard Picker, Antidiskriminierungsgesetz – Der Anfang vom Ende der Privatautonomie?, JZ 2002, S. 880–882.

E. Picker, Antidiskriminierung als Zivilrechtsprogramm?, JZ 2003, S. 540–545.

Rainer Nickel, Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, Baden-Baden 1999.

Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Baden-Baden, 2. Aufl. 1996.

Jens-Uwe Franck/Karl Riesenhuber, Verbot der Geschlechtsdiskriminierung im europäischen Vertragsrecht, JZ 2004, S. 529–538.

Walter Karten, Erinnerungen an ein paar notorische Versicherungsirrtümer, Festschrift für Günter Schmidt, Karlsruhe 1997, S. 75–92.

Anders liegen die Dinge, wenn in der Lebens- und Krankenversicherung das Geschlecht als Tarifierungsmerkmal verwendet wird: Eine Lebensversicherung wird für einen sehr langen Zeitraum abgeschlossen und ist für den Versicherer nicht ordentlich kündbar. Die Prämie ist bei Beginn des Vertrags für dessen gesamte Dauer festzulegen. Ähnliches gilt für einen Krankenversicherungsvertrag: Der Versicherer ist verpflichtet, die Prämie bei Beginn des Vertragsverhältnisses so zu kalkulieren, dass sie für die gesamte Dauer des Vertrags – und das heißt nach der heutigen Konzeption der privaten Krankenversicherung für die gesamte Lebensdauer des Versicherten – konstant bleibt. Der Versicherer darf die Prämie nur wegen eines Anstiegs der allgemeinen Gesundheitskosten erhöhen, nicht wegen konkreter Kostensteigerungen, die der Versicherungsnehmer verursacht hat. Lebens- und Krankenversicherer sind deshalb bei Abschluss des Vertrags auf Tarifierungsmerkmale angewiesen, die für die gesamte Dauer des Vertrags statistisch signifikante Erkenntnisse über die Schadenerwartung liefern. Taugliche Tarifierungsmerkmale sind nur das Alter und das Geschlecht, denn andere Differenzierungsmerkmale, wie Beruf, Lebensgewohnheiten oder Familienstand, stehen bei Beginn des Vertrags nicht

notwendig fest und können sich anschließend ändern. Außerdem wäre ihre Verwendung nicht ohne bedenkliche Ausforschung der Privat- oder sogar Intimsphäre möglich und zudem sehr kostenintensiv.

Die zu Vertragsbeginn kalkulierten Prämien müssen die Leistungspflichten des Versicherers auf Dauer decken, denn anders als die gesetzliche Krankenversicherung beruht die Privatversicherung nicht auf einem Umlageverfahren, sondern auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Die statistische Erkenntnis, dass die Gruppe der Männer und die Gruppe der Frauen unterschiedliche »Schadenprofile« aufweisen, kann der Versicherer deshalb nicht ignorieren. Er ist darauf angewiesen, dass die kalkulierten Prämieinnahmen exakt die Zusammensetzung der Versicherten widerspiegeln. Würde man dem Versicherer die Tarifierung nach Geschlecht verbieten, so müsste er von den Versicherungsnehmern erhebliche Sicherheitszuschläge verlangen, um prämienelevante Veränderungen der Bestandquoten von Männern und Frauen aufzufangen. Es würde sich dann die Frage der Rückgewähr nicht benötigter Sicherheitszuschläge stellen, die wegen der Langfristigkeit der Vertragsbeziehungen erhebliche Probleme im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Versicherten über die gesamte Vertragsdauer aufwerfen würde.

Verfassungsrecht: Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbote

Dennoch stellt sich die Frage, ob sich diese aus der Perspektive der Privatversicherung einleuchtend belegbare Argumentation nicht höherrangigen Werten beugen

Wissenschaft und Praxis im Dialog: Das Institut für Versicherungsrecht

Das Institut für Versicherungsrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Manfred Wandt wurde im Jahre 2003 vom Fachbereich Rechtswissenschaft gegründet. Damit wurde einer seit längerem bestehenden Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre Rechnung getragen. Das Institut fügt sich hervorragend in den gesamtuniversitären Schwerpunkt »Finance« ein und wird als Teil dieses Schwerpunkts in das zukünftige »House of Finance« einziehen. Es gehört schon jetzt zu den führenden Zentren für Versicherungsrecht in Deutschland.

Die Forschungsfelder sind facettenreich und weit gesteckt: Sie reichen von der Reform des Versicherungsvertragsrechts über die Reform der Sozialsysteme in Abstimmung von Sozialversicherungsrecht und Privatversicherungsrecht, der Reform des Aufsichtsrechts bis hin zu Spezialmaterien wie der Industriehaftpflichtversicherung oder der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen.

In Zusammenarbeit mit Wirtschaftswissenschaftlern werden die Frankfurter Vorträge zum Versicherungswesen veranstaltet und gemeinsame Schriftenreihen herausgegeben. Auch mit der Praxis erfolgt eine enge Kooperation, die bereits zu zahlreichen gemeinsamen Konferenzen geführt hat. Unterstützt wird die Arbeit des Instituts insbesondere durch den Förderkreis für die Versicherungslehre an der Universität. Das Institut ist eingebunden in das europäische

Forschungsnetzwerk »Restatement Group of Insurance Contract Law«, das sich mit der Harmonisierung der nationalen Versicherungsvertragsrechte in der EU beschäftigt.

In der Lehre arbeitet das Institut für Versicherungsrecht im Studienschwerpunkt »Unternehmen und Finanzen (Law and Finance)« eng mit dem Institut für Bankrecht und dem Institute for Law and Finance zusammen. Beginnend mit dem Wintersemester 2006 wird der Postgraduate-Studiengang des Institute for Law and Finance (LL.M.) auf den Bereich Versicherung ausgedehnt. Für das Modul »Versicherung« konnten herausragende Praktiker als Dozenten gewonnen werden. Die Attraktivität des in Deutschland einzigartigen interdisziplinären Studiengangs zum Finanzrecht wird dadurch weiter gesteigert. Am Fachbereich Rechtswissenschaft bieten die Mitglieder des Instituts – gemeinsam mit Honorarprofessoren und renommierten Lehrbeauftragten aus der Praxis – Vorlesungen in sämtlichen Teildisziplinen des Versicherungsrechts an, insbesondere des Vertragsrechts, des Aufsichtsrechts sowie des Unternehmens- und Steuerrechts. Das breite Angebot stößt zunehmend auf das Interesse von Studierenden, die bereits im Studium Berufsorientierung suchen. Derzeit werden zwölf Dissertationsprojekte und zahlreiche Magisterarbeiten, auch ausländischer Studierender, im Bereich des Versicherungsrechts betreut.

muss. Diese Werte können sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes ergeben, die den Gesetzgeber unmittelbar binden.

Die Kriterien, die nach dem Bundesverfassungsgericht eine Anknüpfung an das Geschlecht ausnahmsweise rechtfertigen können, haben sich mit der Zeit gewandelt. Wenn eine Regelung zur Differenzierung an die in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz genannten Merkmale anknüpft, reicht es zur Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung – anders als früher – nicht mehr aus, dass die Regelung keine Benachteiligung beabsichtigt, sondern ein neutrales Regelungsziel verfolgt. Es reicht auch nicht mehr aus, dass die Ungleichbehandlung durch »biologische und/oder funktionale Unterschiede« zwischen Männern und Frauen bedingt ist. Eine Differenzierung nach dem Geschlecht ist dem Gesetzgeber nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1992 zum Nachtarbeitsverbot von Arbeiterinnen nur noch gestattet, wenn dies »zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich« ist.

Das Bundesverfassungsgericht will mit der neuen Formel von der »zwingenden Erforderlichkeit« zum einen ausschließen, dass Ungleichbehandlungen an Merkmalen angeknüpft werden, die nur scheinbar geschlechtsspezifisch sind, in Wirklichkeit aber auf Rollenverständnis oder sonstigen Zuschreibungen beruhen. Das Gericht will mit dem Kriterium der zwingenden Erforderlichkeit zum anderen ausschließen, dass bestehende geschlechtsbezogene Unterschiede zwangsläufig eine rechtliche Differenzierung rechtfertigen. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Nachtarbeitsverbot von Frauen ausgeführt, zwar seien Frauen nachts auf dem Weg von oder zur Arbeit stärker gefährdet als Männer. Dies rechtfertige aber nicht die rechtliche Differenzierung durch ein Nachtarbeitsverbot, eben weil diese konkrete Regelung nicht zwingend erforderlich ist, es vielmehr andere Schutzmöglichkeiten gibt (wie zum Beispiel die Bereitstellung eines Werkbusses für den Weg zur Arbeitsstelle). Schwierig zu beantworten ist allerdings die Frage, was sich hinter dem Begriff der zwingenden Erforderlichkeit verbirgt, insbesondere, wenn im Privatrecht nach dem Geschlecht differenziert wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Vorliegen eines zwingenden Grunds für eine Ungleichbehandlung seit Einführung dieses Merkmals im Jahre 1992 regelmäßig verneint. Man könnte deshalb annehmen, dass zwingende Gründe nur noch in den Ausnahmefällen der unmittelbar mit Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit verbundenen und somit rein biologisch veranlassten Regelungen gegeben sind. Geschlechtsbezogene Tarife in der Lebens- und Krankenversicherung könnte man also insoweit rechtfertigen, als sie ausschließlich auf biologischen Unterschieden beruhen, also Folge rein biologischer bedingter längerer Lebenserwartung oder Folge von Schwangerschaft und Geburt sind. Soweit die unterschiedliche Lebenserwartung und medizinischen Kosten psycho-sozial bedingt sind, fehlt es dagegen an einem rein biologischen Unterschied. Hier ist deshalb besonders sorgfältig auszuloten, ob und in welchem Maße die Eigengesetzlichkeiten des Versicherungssektors berücksichtigt werden müssen.

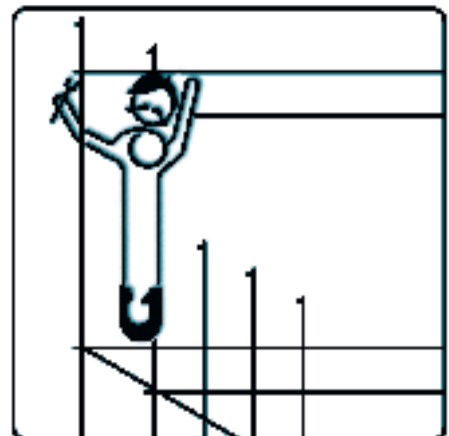
Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz enthalten keine absoluten Differenzierungsverbote. Es darf vielmehr ausnahmsweise auch nach den dort genannten Merkmalen differenziert werden, wenn dies einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Um festzulegen, was im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend erforderlich – anders ausgedrückt: was bei strenger Beurteilung noch verhältnismäßig – ist, sind die Gründe, Ziele und Wirkungen einer privatrechtlichen Ungleichbehandlung abwägend zu bewerten. Dabei hat der Gesetzgeber, der sich zur Regelung von Privatrechtsverhältnissen anschickt, die Eigengesetzlichkeiten der betroffenen Rechtsverhältnisse sowie konkurrierende Grundrechte der betroffenen Privatrechtssubjekte zu berücksichtigen.

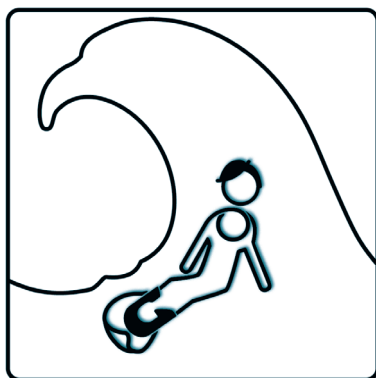
Verfassungsrecht: Privatautonomie

Eine andere Frage ist, welche Wirkung der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz haben, wenn der Versicherer privatautonom, also ohne gesetzliche Vorgabe, Verträge mit Tarifen für Männer und Frauen abschließt. Unmittelbarer Adressat des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und Diskriminierungsverbots ist der Staat, nicht aber ein Privatrechtssubjekt wie der Versicherer. Die Grundrechte stellen jedoch eine objektive Werteordnung dar und wirken somit – mittelbar – auf den Privatrechtsverkehr. Allerdings steht hier nicht der grundrechtsverpflichtete Staat dem grundrechtsberechtigten Bürger gegenüber, sondern es stehen auf beiden Seiten Grundrechtsberechtigte. Deshalb sind auch die Grundrechte des Versicherers zu beachten: Kollidierende Grundrechte des Versicherers sind sein Recht auf Berufsfreiheit sowie das Recht auf freie Vertragsgestaltung als Unterfall der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus diesen Gründen kann die Wirkung des Gleichbehandlungsgebots und des Diskriminierungsverbots für den Versicherer als Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs relativiert sein.



Die Möglichkeit der Gleichstellung ungleicher Sachverhalte

Kommt man zu dem Schluss, dass es sich bei der geschlechtsabhängigen Tarifierung in der Lebens- und Krankenversicherung nicht um eine verfassungswidrige Diskriminierung handelt, stellt sich verfassungsrechtlich die weitere Frage, ob der Gesetzgeber gleichwohl eine Gleichstellung, also die Gleichbehandlung ungleicher



Sachverhalte, anordnen muss oder kann. Als Grundlage einer solchen Gleichstellung kommt vor allem das Förderungsgebot des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz in Betracht, das 1994 als Verfassungsauftrag (Staatsziel) neu in das Grundgesetz eingefügt wurde. Das Förderungsgebot, dessen Bedeutungsgehalt äußerst umstritten ist, wäre aber wohl überstrapaziert, wenn man daraus für den Gesetzgeber nicht nur eine verfassungsrechtliche Möglichkeit, sondern eine Pflicht ableiten würde, in der Lebens- und

Krankenversicherung eine ein Geschlecht begünstigende Gleichstellung anzuordnen, obwohl man zuvor die geschlechtsabhängige Tarifierung als nicht diskriminierend erachtet hat. Dem Gesetzgeber kommt ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, wenn es darum geht, das Förderungsgebot auszufüllen. Der Gesetzgeber ist daher nicht gezwungen, die privaten Versicherer in die Pflicht zu nehmen.

Der Konflikt von Gleichheit und Freiheit: Perspektiven von Politik und Rechtswissenschaft

Auf EU-Ebene zeichnen sich erste politische Ergebnisse ab. Der EU-Ministerrat hat auf seiner Tagung Anfang Oktober 2004 beschlossen, den Richtlinienvorschlag der Kommission zur »Gleichbehandlung beim Zugang zu

und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen« in seiner ursprünglichen Form nicht zu verwirklichen. Die Mitgliedsstaaten sollen – so der nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfende politische Kompromiss – weiterhin geschlechtsbezogene Tarife zulassen dürfen, solange relevante und exakte versicherungsmathematische Fakten zugrunde liegen. Lediglich in der Krankenversicherung sollen die Kosten von Schwangerschaft und Mutterschaft zwingend auf die Männer- und Frauen-Tarife umgelegt werden.

Die Frage nach Zulässigkeit und Notwendigkeit von Unisex-Tarifen rührt nicht nur an den kalkulatorischen Grundfesten des Versicherungswesens. Sie zwingt auch zu einer Einschätzung, ob und in welchem Maße Antidiskriminierungsgesetze oder Gleichstellungsgebote dazu geeignet sind, (Chancen-)Gleichheit zu gewährleisten. Noch pointierter geht es um die prinzipielle Frage der Wertigkeit von Gleichbehandlung oder Gleichstellung gegenüber dem Grundsatz der Privatautonomie.

Eine rechtswissenschaftlich fundierte Aussage zu diesem Konflikt erfordert Grundlagenforschung zu den Spezifika der Versicherungstechnik und des Versicherungsrechts, zum Verhältnis von Privatrecht und Verfassungsrecht und zu Grund und Grenzen der europäischen Antidiskriminierungsgesetzgebung. Kurzsichtig wäre es, sich dabei nur dem aktuell diskutierten Bereich der Differenzierung nach dem Geschlecht zuzuwenden. Der EG-Vertrag enthält weitere Diskriminierungsverbote insbesondere bezüglich des Alters. Es scheint deshalb, dass die EU jedenfalls derzeit gut beraten war, eine geschlechtsabhängige Tarifierung von Versicherungsprämien nicht vorschnell und vorbehaltlos zu verbieten.

Der für die Antidiskriminierungsdebatte zentrale Konflikt von Gleichheit und Freiheit ist in hohem Maße auch politisch geprägt. Der Ideologieverzicht der Rechtswissenschaft – so die Frankfurter Rechtswissenschaftlerin und Bundesverfassungsrichterin Lerke Osterloh – verpflichtet und berechtigt jedoch nicht zum Schweigen zu politischen Kontroversen, sondern stattdessen zu differenziertem Sprechen, differenziertem Fragen und Einfordern differenzierter Antworten. ♦

Die Autoren

Prof. Dr. Manfred Wandt (49) studierte Rechtswissenschaft in Mannheim, Paris und Straßburg. Er promovierte 1988 über »Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Privatrecht« und habilitierte sich 1993 über »Internationale Produkthaftung«. Promotion und Habilitation wurden jeweils mit dem Preis der Dr. Kurt Hamann-Stiftung ausgezeichnet. Wandt hat seit 1995 die Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Versicherungsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität inne. Er ist Geschäftsführender Direktor des 2003 neu gegründeten Instituts für Versicherungsrecht und Vorstandsmitglied des Institute for Law and Finance. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des Versicherungsrechts, insbesondere des europäischen und internationalen Versicherungsvertragsrechts, im Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht, im Bereich der Rückversicherung, Allfinanz sowie Industrieversicherung. Wandt ist Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift »Versicherungsrecht«, Mitglied der European Restatement Group of Insurance Contract Law und Vorstandsmitglied im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Er ist Autor ei-

nes Lehrbuchs zum Versicherungsrecht, Mit-herausgeber des Münchener Kommentars zum Versicherungsvertragsgesetz sowie diverser Schriftenreihen.



Hannah Ehlers (28) studierte Rechtswissenschaft in Frankfurt. Im Anschluss an das erste Staatsexamen erwarb Ehlers im Rahmen des Frankfurter Aufbaustudiengangs für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht den Magisterabschluss (LL.M.Eur). Seit 2003 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Versicherungsrecht. Sie lehrt als Dozentin für Arbeitsrecht im rechtswissenschaftlichen Austauschprogramm mit der Universität Lyon (DUDA) und verfasst eine Promotion zur Risikoverteilung bei privatfinanzierten öffentlichen Infrastrukturprojekten.

„Zuhause ist Mainova.“

Michael Dörr & Phillipe Bräunig,
Hessische Landessieger „Jugend forscht“ 2003



© target, ifm



Innovationen entstehen aus persönlicher Zielstrebigkeit und unternehmerischer Energie. Wir von Mainova geben guten Ideen den nötigen Raum. Als erfolgreiches und vorausschauendes Unternehmen investieren wir in die Zukunft und unsere Mitarbeiter – mit attraktiven Arbeitsplätzen, Trainee- und Praktikumsangeboten. Interessiert? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf: www.mainova.de/karriere

Strom

Erdgas

Wärme

Wasser

Infos: www.mainova.de, ServiceLine 0180 / 11 888 11 (Ortstarif)